



Auszug aus dem Beschlussprotokoll

117. Sitzung des Gemeinderats vom 20. November 2024

3955. 2023/358

Weisung vom 12.07.2023:

Sicherheitsdepartement, Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV), Neuerlass

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 3873 vom 30. Oktober 2024:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP)
Abwesend: Martina Novak (GLP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Referat: Severin Meier (SP); Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Heidi Egger (SP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Reis Luzhnica (SP), Anna Graff (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Michael Schmid (AL), Carla Reinhard (GLP)
Minderheit: Referat: Stephan Iten (SVP); Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Andreas Egli (FDP), Derek Richter (SVP)
Enthaltung: Sandra Gallizzi (EVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



2 / 13

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2a

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2a.

Zustimmung: Referat: Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Heidi Egger (SP), Andreas Egli (FDP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Reis Luzhnica (SP), Sandra Gallizzi (EVP), Anna Graff (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Stephan Iten (SVP), Patrik Maillard (AL) i. V. von Michael Schmid (AL), Severin Meier (SP), Carla Reinhard (GLP), Derek Richter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2b

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2b.

Zustimmung: Referat: Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Heidi Egger (SP), Andreas Egli (FDP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Reis Luzhnica (SP), Sandra Gallizzi (EVP), Anna Graff (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Stephan Iten (SVP), Patrik Maillard (AL) i. V. von Michael Schmid (AL), Severin Meier (SP), Carla Reinhard (GLP), Derek Richter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2c

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2c.

Zustimmung: Referat: Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Heidi Egger (SP), Andreas Egli (FDP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Reis Luzhnica (SP), Sandra Gallizzi (EVP), Anna Graff (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Stephan Iten (SVP), Patrik Maillard (AL) i. V. von Michael Schmid (AL), Severin Meier (SP), Carla Reinhard (GLP), Derek Richter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



3 / 13

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2d

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2d.

Zustimmung: Referat: Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Heidi Egger (SP), Andreas Egli (FDP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Reis Luzhnica (SP), Sandra Gallizzi (EVP), Anna Graff (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Stephan Iten (SVP), Patrik Maillard (AL) i. V. von Michael Schmid (AL), Severin Meier (SP), Carla Reinhard (GLP), Derek Richter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2e

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2e.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 2e.

Mehrheit: Referat: Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Heidi Egger (SP), Andreas Egli (FDP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Reis Luzhnica (SP), Sandra Gallizzi (EVP), Anna Graff (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Michael Schmid (AL), Severin Meier (SP), Carla Reinhard (GLP)
Minderheit: Referat: Stephan Iten (SVP); Derek Richter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 105 gegen 10 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV) gemäss Beilage 1 (datiert vom 12. Juli 2023, mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 20. November 2024) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die nachfolgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:
 - a) Motion GR Nr. 2017/460 von den SP-, SVP-, FDP- und CVP-Fraktionen vom 20. Dezember 2017 betreffend Ausweitung der Gültigkeit der Gewerbeparkkarte für dienstliche Einsätze an Werktagen auf die weissen Parkplätze, Änderung der Parkkartenverordnung;



- b) Motion GR Nr. 2018/4 von Guy Krayenbühl und Sven Sobernheim (beide GLP) vom 10. Januar 2018 betreffend Parkierung der Fahrzeuge von Carsharing-Unternehmen auf öffentlichen Parkplätzen, Änderung der Vorschriften über die Parkierung- und Parkuhrkontrollgebühren;
- c) Motion GR Nr. 2022/36 von Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP) und 30 Mitunterzeichnenden vom 2. Februar 2022 betreffend Einführung einer erweiterten Gewerbeparkkarte für in Zürich tätige Handwerks- und Servicebetriebe;
- d) Postulat GR Nr. 2014/203 von Dr. Pawel Silberring (SP) und Heinz F. Steger (FDP) vom 18. Juni 2014 betreffend Erweiterung der Gültigkeit der Jahres-Gewerbeparkkarte;
- e) Postulat GR Nr. 2018/1 von Stephan Iten und Stefan Urech (beide SVP) vom 10. Januar 2018 betreffend Gewerbefahrzeuge, Befreiung von den Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen;

AS 551.310

Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV)

vom 20. November 2024

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 39 Abs. 1 Strassengesetz vom 27. September 1981¹ sowie Art. 54 GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 12. Juli 2023³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausnahmewilligungen zu Strassenverkehrsvorschriften betreffend: <ul style="list-style-type: none">a. Parkierung;b. Zufahrt in mit Fahrverboten signalisierte Zonen und Strassen. ² Sie regelt insbesondere: <ul style="list-style-type: none">a. den persönlichen, örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich;b. die zulässigen Fahrzeuge;c. den Gebührenrahmen.
Zuständigkeit	Art. 2 Der Stadtrat bezeichnet die für den Vollzug der Verordnung zuständigen Stellen.
Datenbekanntgabe	Art. 3 Die für die Bewilligung zuständige Stelle kann der für die Kontrolle und Strafverfolgung zuständigen Stelle Daten über die Bewilligungen bekanntgeben.

¹ LS 722.1

² AS 101.100

³ STRB Nr. 2063 vom 12. Juli 2023.



Beschränkung	<p>Art. 4 ¹ Der Stadtrat kann aus hinreichenden Gründen die Bewilligungen beschränken bezüglich:</p> <ol style="list-style-type: none">der Anzahl pro gesuchstellende Person;der Gesamtzahl pro Bewilligungskategorie;des Geltungsbereichs einzelner Bewilligungskategorien. <p>² Er kann die Zuständigkeit massvoll und stufengerecht übertragen.</p>
Verfahren	<p>Art. 5 ¹ Die Gesuchstellenden reichen bei der zuständigen Stelle ein begründetes Gesuch ein.</p> <p>² Sie weisen ihre Berechtigung mit geeigneten Dokumenten nach.</p>
Erteilung	<p>Art. 6 ¹ Die zuständige Stelle erteilt die Bewilligung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung und ihren Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.</p> <p>² Sie kann die Bewilligung abgeben:</p> <ol style="list-style-type: none">als Karte;als Vignette;in elektronischer Form.
Kein Parkplatzanspruch	<p>Art. 7 Aus einer Parkierungsbewilligung ergibt sich kein Anspruch auf einen Parkplatz.</p>
Änderungen	<p>Art. 8 Wer über eine Bewilligung verfügt, meldet der zuständigen Stelle Änderungen der für die Bewilligungserteilung relevanten Tatsachen innert vierzehn Tagen.</p>
Gültigkeitsdauer	<p>Art. 9 ¹ Die zuständige Stelle erteilt eine Bewilligung für die Dauer:</p> <ol style="list-style-type: none">eines Tages;eines Jahres;einer anderen Zeitspanne, soweit diese Verordnung dies vorsieht. <p>² Die zuständige Stelle kann für Sonderbewilligungen gemäss Art. 40 abweichende Gültigkeitsdauern festlegen.</p>
Gebühren	<p>Art. 10 ¹ Die zuständige Stelle erhebt für die Bewilligungen Gebühren.</p> <p>² Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Bewilligungskategorien innerhalb des im Anhang dieser Verordnung bestimmten Gebührenrahmens fest.</p> <p>³ Die Gebühren decken die Kosten für:</p> <ol style="list-style-type: none">die Bewirtschaftung der Bewilligungen;die polizeiliche Kontrolle der Bewilligungen;die Reinigung der Parkflächen;den Unterhalt der Parkflächen. <p>⁴ Ein Überschuss fällt den allgemeinen Mitteln zu, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">der Ertrag die Aufwendungen deckt; undeine angemessene Reserve sichergestellt ist.



Ersatzbewilligung	Art. 11 Inhabende einer Jahresbewilligung erhalten kostenlos eine Bewilligung für ein Ersatzfahrzeug für höchstens dreissig Tage, wenn sich ihr Fahrzeug in Reparatur oder im Service befindet.
Rückgabe	Art. 12 Nicht mehr benötigte Jahresbewilligungen können zurückgegeben werden.
Entzug	Art. 13 Die zuständige Stelle kann die Bewilligung entziehen, wenn: a. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen; oder b. sie missbräuchlich verwendet wurde.
Busse	Art. 14 ¹ Mit Busse wird bestraft, wer: a. die Bestimmungen über die Bezugsberechtigung oder über die Verwendung von Bewilligungen gemäss dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen verletzt; b. ohne Bewilligung einen Taxistandplatz nutzt. ² Die straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Erlasse bleiben vorbehalten.
	II. Parkierungsbewilligungen Blaue Zonen
Geltungsbereich	Art. 15 Parkierungsbewilligungen für Blaue Zonen: a. beschränken sich auf leichte Motorwagen; b. berechtigen, die bezeichneten Motorwagen während der Gültigkeitsdauer an entsprechend signalisierten Örtlichkeiten in den Blauen Zonen für unbeschränkte Zeit stehen zu lassen.
Tagesparkierungsbewilligung	Art. 16 ¹ Eine Tagesparkierungsbewilligung berechtigt während eines Tages zum unbeschränkten Parkieren in allen Blauen Zonen. ² Für den Bezug einer Tagesparkierungsbewilligung ist kein besonderer Nachweis erforderlich.
Parkierungsbewilligung Anwohnende a. Grundsatz	Art. 17 ¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnende und ansässige Geschäftsbetriebe erhalten eine Parkierungsbewilligung, wenn sie: a. an der schriftenpolizeilich gemeldeten Adresse beziehungsweise am Geschäfts-sitz keinen privaten Parkierungsraum nutzen können; und b. diesbezüglich eine wahrheitsgemässe Selbstdeklaration einreichen. ² Parkierungsbewilligungen werden nicht erteilt, wenn eine autoarme Nutzung gemäss Art. 8 Abs. 5 Parkplatzverordnung ⁴ vorliegt.
b. Bewilligungs-erteilung	Art. 18 ¹ Anspruchsberechtigte gemäss Art. 17 erhalten für einen auf ihren Namen und ihre Adresse im entsprechenden Postleitzahlkreis eingetragenen Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diesen Postleitzahlkreis. ² Pro anwohnende natürliche Person wird nur eine Bewilligung erteilt.

⁴ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.



	<p>³ Sind andere Personen von der Parkierungsbeschränkung in Blauen Zonen gleichermassen betroffen, kann die zuständige Stelle ihnen eine Parkierungsbewilligung gemäss Abs. 1–2 erteilen.</p> <p>⁴ Die zuständige Stelle kann in besonderen Fällen eine Parkierungsbewilligung für einen anderen Postleitzahlkreis erteilen.</p>
c. Gebührenbemessung	<p>Art. 19 ¹ Die Gebühr für eine Bewilligung gemäss Art. 17 richtet sich nach dem Leergewicht des Fahrzeugs, das zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung eingelöst ist.</p> <p>² Bei einer Bewilligung für eine Kontrollschildnummer, auf die mehrere Fahrzeuge eingelöst sind, richtet sich die Gebühr nach dem Fahrzeug mit dem höchsten Leergewicht.</p> <p>³ Die Gebühr nach Leergewicht unterscheidet sich nach Antrieb des Fahrzeugs.</p> <p>⁴ Für auf Händlerschilder lautende Bewilligungen wird ein Leergewicht von 1600 kg angenommen.</p>
Parkierungsbewilligung Fahrzeuggemeinschaften	<p>Art. 20 ¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnende erhalten je eine Parkierungsbewilligung für Fahrzeuggemeinschaften, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none">in unterschiedlichen Postleitzahlkreisen wohnen;gemeinsam einen Motorwagen benutzen;nachweislich keinen zweiten Motorwagen halten;an der schriftenpolizeilich gemeldeten Adresse keinen privaten Parkierungsraum nutzen können; unddiesbezüglich eine wahrheitsgemässe Selbstdeklaration einreichen. <p>² Parkierungsbewilligungen für Fahrzeuggemeinschaften werden nicht erteilt, wenn eine autoarme Nutzung gemäss Art. 8 Abs. 5 Parkplatzverordnung⁵ vorliegt.</p> <p>³ Die Bewilligung gilt für die Blaue Zone:</p> <ol style="list-style-type: none">im Postleitzahlkreis der jeweils schriftenpolizeilich gemeldeten Adresse; odereines anderen Postleitzahlkreises, wenn ein besonderer Fall vorliegt. <p>⁴ Die Gebühr bemisst sich gemäss Art. 19 Abs. 1–3.</p>
Provisorische Parkierungsbewilligung	<p>Art. 21 Anwohnende erhalten für höchstens 45 Tage eine provisorische Parkierungsbewilligung für die Blaue Zone im entsprechenden Postleitzahlkreis, wenn sie sich beim Personenmeldeamt an- oder ummelden.</p>
Parkierungsbewilligung stationsloser Autoverleih	<p>Art. 22 ¹ Anbietende von stationslosem Autoverleih erhalten eine Parkierungsbewilligung für jeden Motorwagen, der nachweislich:</p> <ol style="list-style-type: none">im stationslosen Betrieb eingebunden ist; undemissionslos angetrieben wird. <p>² Die Bewilligung gilt für alle Blauen Zonen.</p>
Parkierungsbewilligung Schichtdienst	<p>Art. 23 ¹ Wer im Schichtdienst arbeitet, erhält eine Parkierungsbewilligung, wenn für die Fahrt zum oder vom Arbeitsort kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.</p>

⁵ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.



	<p>² Die Bewilligung gilt während eines halben Tages für die Blauen Zonen im Postleitzahlkreis des Arbeitsorts.</p>
Parkierungsbewilligung öffentlicher Dienst	Art. 24 ¹ Personen von ständigen Katastrophen- und Alarmorganisationen der öffentlichen Verwaltung erhalten für einen Motorwagen ihrer Wahl eine Parkierungsbewilligung, wenn sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
a. Katastrophen- und Alarmorganisationen	<p>² Die Bewilligung gilt für alle Blauen Zonen.</p>
b. Sicherheits- und Versorgungsorganisationen	Art. 25 ¹ Personen von Sicherheits- und Versorgungsorganisationen der öffentlichen Verwaltung mit Schichtdienst erhalten eine Parkierungsbewilligung für einen Motorwagen ihrer Wahl, wenn sie den Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nachweislich nicht rechtzeitig erreichen oder verlassen können.
	<p>² Die Bewilligung gilt für die Blauen Zonen im Postleitzahlkreis des Dienstorts.</p>
c. Dienstfahrzeuge	Art. 26 ¹ Ständige Katastrophen- und Alarmorganisationen der öffentlichen Verwaltung erhalten für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Dienstfahrzeuge eine Parkierungsbewilligung, wenn sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
	<p>² Die Bewilligung gilt für alle Blauen Zonen.</p>
	III. Parkierungs- und Zufahrtbewilligungen Gewerbe
Grundsatz	Art. 27 Parkierungs- und Zufahrtbewilligungen für das Gewerbe beschränken sich auf leichte Motorwagen.
	A. Einfache Parkierungsbewilligung
Handwerks- und Servicebetriebe Blaue Zonen	Art. 28 ¹ Handwerks- und Servicebetriebe erhalten für auf ihre Firma eingetragene Liefer-, Werkstatt- oder Servicewagen eine einfache Parkierungsbewilligung, wenn die Motorwagen zum Transport von umfangreichen oder schweren Materialien oder Werkzeugen benötigt werden.
	<p>² Die Bewilligung berechtigt während der Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren eines Motorwagens in allen Blauen Zonen.</p>
	B. Erweiterte Bewilligungen
Allgemeines	Art. 29 Werden erweiterte Bewilligungen verwendet, entfällt die Pflicht zur Entrichtung von Parkierungsgebühren.
a. Parkierungsgebühren	
b. Parkierverbot	Art. 30 Erweiterte Bewilligungen berechtigen nicht zum Parkieren auf für besonders bestimmte Nutzergruppen gekennzeichneten Parkfeldern.
c. Zufahrt	Art. 31 ¹ Erweiterte Bewilligungen berechtigen zur Zufahrt für die Auftragsbefreiung in mit Fahrverboten signalisierte Zonen und Strassen, wenn die Zufahrt gemäss Signalisation nur mit Bewilligung erlaubt ist.
	<p>² Bei Fahrverboten mit signalisierten Zufahrtszeiten kann mit der erweiterten Bewilligung:</p>
	a. während dieser Zeiten der Motorwagen parkiert werden;
	b. ausserhalb dieser Zeiten Güterumschlag getätigt werden.



- Handwerks- und Servicebetriebe
- Art. 32 ¹ Handwerks- und Servicebetriebe erhalten eine erweiterte Tages- oder Jahresbewilligung, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Art. 28 Abs. 1 erfüllen.
- ² Die Bewilligung berechtigt während der Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in allen Blauen Zonen.
- ³ Der Motorwagen kann während der Dauer der Auftragserfüllung zudem wie folgt parkiert werden:
- auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr;
 - bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a: innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots;
 - bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. b: auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.
- Handelsreisende
- Art. 33 ¹ Handelsreisende erhalten für die Vorführung von umfangreichen, schweren, empfindlichen oder wertvollen Musterkollektionen eine Bewilligung.
- ² Der Motorwagen kann während der Vorführung der Musterkollektionen wie folgt parkiert werden:
- während längstens vier Stunden:
 - in allen Blauen Zonen,
 - auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr;
 - bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a: während längstens zwei Stunden innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots;
 - bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. b: während längstens zwei Stunden auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.
- ³ Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe anzuzeigen.
- Ärztin oder Arzt im Dienst
- Art. 34 ¹ Ärztinnen und Ärzte mit Praxistätigkeit in der Stadt erhalten eine Bewilligung, wenn sie:
- die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen; und
 - Hausbesuche oder Pikettdienst leisten.
- ² Der Motorwagen kann während der ärztlichen Tätigkeit wie folgt parkiert werden:
- in allen Blauen Zonen;
 - auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr;
 - bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a und b: während längstens zwei Stunden innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots;
 - bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. c: während längstens zwei Stunden auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.
- ³ Die Ankunftszeit ist in Fällen gemäss Abs. 2 lit. c und d mittels Parkscheibe anzuzeigen.
- Patientenbesuch
- Art. 35 ¹ Ärztinnen und Ärzte, Spitexorganisationen sowie freiberuflich tätiges Spitexpersonal mit Tätigkeit in der Stadt erhalten eine Bewilligung.
- ² Der Motorwagen kann während des Patientenbesuchs wie folgt parkiert werden:



- a. während längstens vier Stunden:
 - 1. in allen Blauen Zonen,
 - 2. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr;
- b. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a: während längstens zwei Stunden innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots;
- c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. b: während längstens zwei Stunden auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.

³ Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe anzuzeigen.

⁴ Der Stadtrat kann weitere bezugsberechtigte Gesundheitsberufe festlegen.

Notfallmedizin

Art. 36 ¹ Ärztinnen und Ärzte mit Notfalldienstpflicht in der Stadt erhalten eine Bewilligung.

² Der Motorwagen kann während des Notfalldiensts wie folgt parkiert werden:

- a. in allen Blauen Zonen;
- b. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr;
- c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a und b: innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots;
- d. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. c: auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.

C. Spezialbewilligungen Gewerbe

Marktfahrende

Art. 37 ¹ Marktfahrende erhalten eine Parkierungs- und Zufahrtsbewilligung für die Teilnahme an:

- a. durch die Stadtpolizei organisierten Lebensmittel-, Waren- und Flohmärkten, wenn sie eine Saisonbewilligung besitzen;
- b. durch die Stadtpolizei organisierten Christbaummärkten; oder
- c. durch private Trägerschaften organisierten Lebensmittel- und Warenmärkten.

² Die Bewilligung gilt nicht für Weihnachtsmärkte.

³ Der Motorwagen kann während der Dauer des Markts gemäss allfälliger lokaler Weisung der Stadtpolizei wie folgt parkiert werden:

- a. in der Blauen Zone;
- b. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr.

⁴ Die Bewilligung berechtigt, während der Marktzeiten in Sperrzonen mit direktem Bezug zum Markt zu fahren.

Taxistandplatz

Art. 38 ¹ Die Nutzung von Taxistandplätzen auf öffentlichem Grund zur Aufnahme von Kundschaft erfordert:

- a. einen kantonalen Taxiausweis; und
- b. eine städtische Standplatzbewilligung.

² Die zuständige Stelle erteilt eine Standplatzbewilligung für Motorwagen mit kantonomer Taxifahrzeugbewilligung.

³ Liegt keine kantonale Taxifahrzeugbewilligung vor, ist die Standplatzbewilligung ungültig.



IV. Zufahrtsbewilligungen und Sonderbewilligungen

Zufahrtsbewilligungen	<p>Art. 39 ¹ Die zuständige Stelle kann Zufahrtsbewilligungen für ein Fahrzeug erteilen, wenn die Zufahrt in eine mit einem Fahrverbot signalisierte Zone oder Strasse gemäss Signalisation nur mit Bewilligung erlaubt ist.</p> <p>² Für den Bezug einer Tageszufahrtsbewilligung ist kein besonderer Nachweis erforderlich.</p> <p>³ Eine Jahreszufahrtsbewilligung erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none">Anwohnende der mit Fahrverboten signalisierten Zonen und Strassen;ansässige Geschäftsbetriebe der mit Fahrverboten signalisierten Zonen und Strassen;Inhabende von privaten Parkplätzen in den mit Fahrverboten signalisierten Zonen und Strassen;ähnlich betroffene Personen in der entsprechenden Zone oder Strasse.
Sonderbewilligung Private a. Berechtigung	<p>Art. 40 ¹ Gesuchstellende erhalten bei Vorliegen besonderer Gründe eine Sonderbewilligung für:</p> <ol style="list-style-type: none">die Zufahrt eines Fahrzeugs in eine mit einem vorbehaltlosen Fahrverbot signalisierte Zone oder Strasse;das Parkieren eines leichten Motorwagens:<ol style="list-style-type: none">in Blauen Zonen,auf Parkierungsflächen mit Parkzeitbeschränkungen, oderin signalisierten oder markierten Bereichen mit Parkierungsverbot. <p>² Der Stadtrat bestimmt Fallkategorien, in denen besondere Gründe vorliegen.</p>
b. Gebühren	<p>Art. 41 ¹ Der Gebührenrahmen für Sonderbewilligungen richtet sich nach dem Anhang dieser Verordnung.</p> <p>² Die zuständige Stelle legt die Gebühr für Sonderbewilligungen im Einzelfall aufgrund folgender Kriterien fest:</p> <ol style="list-style-type: none">Umfang und Dauer der betreffenden Sonderbewilligung;Vergleich zu Gebühren ähnlicher Ausnahmbewilligungen.
Sonderbewilligung öffentlicher Dienst a. Kategorien	<p>Art. 42 ¹ Öffentliche Verwaltungen erhalten für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Dienstfahrzeuge eine Zufahrtsbewilligung in mit Fahrverboten signalisierte Zonen und Strassen, wenn dies für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>² Sie erhalten zusätzlich eine Parkierungsbewilligung, sofern es sich beim Dienstfahrzeug um einen leichten Motorwagen handelt.</p> <p>³ Die Bestimmungen gemäss Art. 29 und 30 gelten sinngemäss.</p>
b. Parkierungsbewilligung	<p>Art. 43 ¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren des Dienstfahrzeugs in allen Blauen Zonen.</p> <p>² Das Dienstfahrzeug kann während der Auftrags Erfüllung zudem wie folgt parkiert werden:</p> <ol style="list-style-type: none">auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr;



- b. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a: während längstens zwei Stunden innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots;
- c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. b: während längstens zwei Stunden auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.

³ Die Ankunftszeit ist in Fällen gemäss Abs. 2 lit. b und c mittels Parkscheibe anzuzeigen.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen Rechts Art. 44 Die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung) vom 27. November 2011⁶ wird aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 45 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Anhang
Gebührenrahmen

Bewilligungskategorien	Dauer	Gebührenrahmen
Art. 11 Ersatzbewilligung	bis 30 Tage	keine Gebühr
Art. 16 Tagesparkierungsbewilligung	Tag	Fr. 10.– bis 20.–
Art. 17–19 Parkierungsbewilligung Anwohnende für ein Fahrzeug mit fossilem Antrieb	Jahr	Fr. –.35 bis –.45 je kg Fz.-Leergewicht
Parkierungsbewilligung Anwohnende für ein Fahrzeug mit emissionsfreiem Antrieb	Jahr	Fr. –.30 bis –.40 je kg Fz.-Leergewicht
Art. 20 Parkierungsbewilligung Fahrzeuggemeinschaften für ein Fahrzeug mit fossilem Antrieb	Jahr	Fr. –.35 bis –.45 je kg Fz.-Leergewicht
Parkierungsbewilligung Fahrzeuggemeinschaften für ein Fahrzeug mit emissionsfreiem Antrieb	Jahr	Fr. –.30 bis –.40 je kg Fz.-Leergewicht
Art. 21 Provisorische Parkierungsbewilligung	bis 45 Tage	Fr. 30.– bis 80.–
Art. 22 Parkierungsbewilligung stationsloser Autoverleih	Jahr	Fr. 900.– bis 1500.–
Art. 23 Parkierungsbewilligung Schichtdienst	halber Tag	Fr. 5.– bis 10.–
Art. 24–26 Parkierungsbewilligung öffentlicher Dienst	Jahr	keine Gebühr
Art. 28 Gewerbeparkierungsbewilligung Handwerks- und Servicebetriebe Blaue Zonen	Jahr	Fr. 360.– bis 540.–

⁶ AS 551.310



Art. 32	Tag	Fr. 20.– bis 30.–
erweiterte Gewerbebewilligung für ansässige Handwerks- und Servicebetriebe	Jahr	Fr. 1000.– bis 1400.–
erweiterte Gewerbebewilligung für alle übrigen Handwerks- und Servicebetriebe	Tag	Fr. 20.– bis 30.–
	Jahr	Fr. 1200.– bis 2400.–
Art. 33	Jahr	Fr. 1200.– bis 2400.–
Handelsreisende		
Art. 34	Jahr	Fr. 1200.– bis 2400.–
Ärztin oder Arzt im Dienst		
Art. 35	Jahr	Fr. 100.– bis 200.–
Patientenbesuch		
Art. 36	Tag	keine Gebühr
Notfallmedizin		
Art. 37	Jahr	Fr. 60.– bis 120.–
Marktfahrende		
Art. 38	Jahr	Fr. 360.– bis 600.–
Taxistandplatz		
Art. 39 Abs. 1 und 2	Tag	Fr. 5.– bis 15.–
Tageszufahrtsbewilligung		
Art. 39 Abs. 1 und 3	Jahr	Fr. 20.– bis 40.–
Jahreszufahrtsbewilligung		
Art. 40–41	bis ein Jahr	Fr. 0.– bis 2400.–
Sonderbewilligung Private		
Art. 42–43	bis ein Jahr	Fr. 0.– bis 540.–
Sonderbewilligung öffentlicher Dienst		

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 27. November 2024 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 27. Januar 2025)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat